



## BUCHANZEIGEN

*Leisner*, Anna, Die Leistungsfähigkeit des Staates,. Verfassungsrechtliche Grenze der Staatsleistungen? (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 756). Berlin 1998, Duncker & Humblot. 198 S.

Eine interessante Themenstellung! Kann sich der Staat gegenüber Ansprüchen, mit denen er sich konfrontiert sieht, darauf berufen, er sei nicht hinreichend leistungsfähig? Diese Frage untersucht *Anna Leisner* in ihrer von *Klaus Vogel* betreuten Münchener Dissertation. Den Ausgangspunkt bildet die Diskussion um das „Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz“ (EALG) vom 27. 9. 1994 (BGBl. I, 2624), bei dem es um einen Ausgleich für diejenigen Grundeigentümer geht, die wegen Enteignungsmaßnahmen zwischen 1945 und 1949 in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone Vermögensverluste erlitten hatten. Ein wesentliches Argument bei der verfassungsrechtlichen Würdigung dieses Gesetzes lautete dahingehend, der Staat habe nicht hinreichende Mittel, um allen eigentlich berechtigten Ansprüchen Genüge zu tun. *Leisner* verlässt den ursprünglichen Ausgangspunkt ihrer Untersuchung jedoch schnell. Ausführlich werden die Verfassungsprobleme staatlicher Leistungsfähigkeit erörtert, angefangen vom Problem des Staatsbankrottes bis zur Frage, ob sich aus dem Bürgerlichen Recht ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Vorbehaltes staatlicher Leistungsfähigkeit ergibt. Übertragen werden die gefundenen Ergebnisse auch auf sozialversicherungsrechtliche Ansprüche und das beamtenrechtliche Alimentationsprinzip. Die Grundthese der Verfasserin besteht darin, dass der Staat kein Recht habe, sich wegen angeblicher Leistungsunfähigkeit verfassungsrechtlich, einfachrechtlich oder vertraglich begründeten Verpflichtungen zu entziehen. Insgesamt ist es im Rahmen der knapp 200 Seiten starken Dissertation nicht gelungen, alle relevanten Aspekte der vielen angesprochenen Probleme umfassend zu erörtern. Immerhin liefert die Arbeit von *Leisner* aber einige Argumentations- und Erkenntnishilfen hinsichtlich des Einflusses staatlicher Finanzknappheit für die rechtliche Beurteilung von Leistungsansprüchen gegen den Staat.

Gerrit Manssen, Regensburg